

LEX DOSSIER

Wann ist es ein Geschenk, wann Privatbestechung



Handelszeitung 09.09.2008

Die Firma A kaufte kürzlich bei einem schweizerischen KMU ein Produkt. Danach gelangte der Abteilungsleiter der Firma A, der im Anschaffungsprozess involviert war, an das besagte KMU und wünschte, dass dieses die Reise- und Aufenthaltskosten für sich und seine Familie für die Teilnahme an einem Fachkongress in den USA berappen würde. Schliesslich könne sich das KMU nun erkenntlich zeigen, weil der Vertrag zustande gekommen sei. Geschenke würden die Freundschaft erhalten und der zukünftigen Auftragserteilung förderlich sein.

Art. 4 a UWG stellt unter Strafe, wer sich als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich einen ihm nicht gebührenden Vorteil fordert. Diese Bestimmung wurde per 1. Juli 2006 im Rahmen der Verstärkung der Korruptionsbekämpfung in das Wettbewerbsrecht eingefügt. Sie ist jedoch seither weitestgehend eine zahnlose Bestimmung geblieben, da diese sogenannte Privatbestechung nur auf Antrag hin verfolgt und nur mit einer maximalen Freiheitsstrafe von drei Jahren bedroht wird. Gesetzespolitisch wäre es wünschenswert, wenn die Bestechung unter Privaten wie die Bestechung eines Beamten ebenfalls von Amtes wegen verfolgt und auch mit fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft würde.

Eine derartige Strafverschärfung würde zudem der Treuepflicht des Arbeitnehmenden einen zusätzlichen Stellenwert vermitteln. Art. 321 b OR verlangt vom Arbeitnehmer, dass er die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren hat. Im vorliegenden Falle würde die Wahrnehmung der Interessen der Firma A darin bestehen, dass der Abteilungsleiter bei der Beschaffung nur denjenigen Hersteller berücksichtigt, der im Hinblick auf die Bedürfnisse und der finanziellen Vorgaben das beste Produkt anbietet. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von Compliance oder von der Verhaltenspflicht des Arbeitnehmers, sämtliche für seinen Arbeitsbereich geltenden Gesetze, Vorschriften oder Weisungen einzuhalten. Mit grosser Wahrscheinlichkeit hätte im Falle des Abteilungsleiters die Finanzierung der Reise- und Aufenthaltskosten durch das KMU einen ihm nicht gebührenden Vorteil bedeutet. Der Abteilungsleiter hätte sich eben gerade nicht-compliant verhalten.

Das KMU weigerte sich zu Recht, den ungebührlichen Forderungen dieses Abteilungsleiters nachzukommen und ging dabei das Risiko ein, zukünftig von der Firma A keine Aufträge mehr zu erhalten. Ihm war der gute Ruf des Unternehmens wichtiger als ein möglicherweise kurzfristiger Profit.

Adresse des Original-Artikels:

http://www.handelszeitung.ch/artikel/Unternehmen-Wann-ist-es-ein-Geschenk-wann-Privatbestechung_393541.html[Fenster schliessen](#)